

**Das Schweizerische Bundesgericht  
Die dritte Gewalt des Bundesstaates**

**2025**

**Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal**



**Das Schweizerische Bundesgericht  
Die dritte Gewalt des Bundesstaates**

**2025**



Gerechtigkeit ist die höchste aller Tugenden  
 Praeclarissima virtus est iustitia

Wandgemälde von 1583 am ehemaligen Hochgerichts-  
 gebäude in Vicosoprano (Bergell, GR)

## Inhaltsverzeichnis

Die Geschichte des Bundesgerichts	4
Die Rolle des Bundesgerichts	6
Die Organisation	8
Vorsitz Gesamtgericht	10
Die Abteilungen	11
Bundesrichter, nebenamtliche Bundesrichterrinnen und Gerichtsschreiber	12
Generalsekretariat	29
Zahlen und Fakten	32
Aus den Akten	34
Die Gebäude des Bundesgerichts	36
Impressum	39

## Die Geschichte des Bundesgerichts

### Gründung im Jahre 1848

Das Bundesgericht wurde im Jahre 1848 mit der Bundesverfassung vom 12. September 1848 gegründet, die nach dem Ende des Sonderbundkrieges den bisherigen Staatenbund in einen Bundesstaat umwandelte. Die Aufgabe des Bundesgerichts bestand «in der Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt». Die Kompetenzen des damaligen Bundesgerichts waren allerdings beschränkt. Es beurteilte vor allem zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen oder mit dem Bund, politische Straftaten gegen den Bund sowie Verletzungen der von der neuen Verfassung gewährleisteten Grundrechte, soweit ihm derartige Klagen von der Bundesversammlung zur Behandlung überwiesen wurden. Es setzte sich aus elf nichtständigen Richtern zusammen, hatte keinen festen Sitz und tagte nach Bedarf in der Bundeshauptstadt oder – wenn die zu behandelnden Fälle es erforderten – an einem anderen vom Präsidenten bestimmten Ort.

### Das Bundesgericht wird ein ständiges Gericht und erhält neue Aufgaben

1875 wurde das Bundesgericht ein ständiges Gericht. Diese Änderung ergab sich aus den neuen Aufgaben, die ihm mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 übertragen wurden. Es hatte nun zum einen Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden sowie Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zu beurteilen, zum andern Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Entscheide kantonalen Behörden wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte aber auch wegen Verletzung von Konkordaten, Staatsverträgen und Bundesrecht. Es wurde damit zu einem eigentlichen obersten Gerichtshof der Eidgenossenschaft, welcher die Freiheitsrechte und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die einheitliche Anwendung des Bundesrechts sicherzustellen hatte. In den folgenden Jahrzehnten stiegen die Aufgaben des Bundesgerichts aufgrund der neuen gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes ständig an.

Im Jahr 1875 zählte das Bundesgericht neun ordentliche Richter, denen jede andere berufliche Tätigkeit untersagt war, sowie zwei Gerichtsschreiber. In der Folge musste die Zahl der Richter und Gerichtsschreiber regelmässig der steigenden Belastung des Bundesgerichts angepasst werden. Es wurde ausserdem nötig, innerhalb des Bundesgerichts verschiedene Abteilungen zu bilden, weil die grosse Zahl an Beschwerden es den Richtern nicht mehr erlaubte, alle Fälle gemeinsam in Plenarsitzungen zu entscheiden.

Als Sitz des ständigen Bundesgerichts wurde Lausanne bestimmt. Das Gericht bezog zunächst Räumlichkeiten im «Casino de Derrière-Bourg», einem heute nicht mehr bestehenden Gebäude in der Nähe des Platzes St-François. Anschliessend arbeitete es während 40 Jahren im eigens dafür erstellten Gerichtsgebäude von Montbenon. Seit 1926 hat das Bundesgericht seinen Sitz im Gerichtsgebäude von Mon-Repos, welches im gleichnamigen Park erstellt wurde.

### Das Bundesgericht heute

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 bestätigte und stärkte die Rolle des Bundesgerichts. Sie präzisiert, dass das Bundesgericht die höchste richterliche Instanz der Eidgenossenschaft in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungssachen ist, dass es sich selbst verwaltet, unabhängig und nur dem Gesetz unterstellt ist. Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die anderen eidgenössischen Gerichte aus. Im Jahr 2007 wurde das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG), das 1917 mit Sitz in Luzern gegründet worden war, ins Bundesgericht integriert. Die früheren Aufgaben des EVG werden seither von der Dritten und der Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung (bis Ende 2022 «sozialrechtliche Abteilungen») des Bundesgerichts wahrgenommen. Diese Abteilungen sind in Luzern geblieben; sie haben ihren Standort im früheren Verwaltungsgebäude der Gotthardbahn am Ufer des Vierwaldstättersees.



## Die Rolle des Bundesgerichts

### Das Bundesgericht sorgt für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts in den 26 Kantonen der Schweiz

#### Oberste Instanz der Rechtspflege im Bundesstaat

Das Bundesgericht entscheidet letztinstanzlich Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Personen, zwischen Bürgerinnen oder Bürgern und dem Staat sowie zwischen Kantonen untereinander oder mit dem Bund. Es deckt in dieser Rolle grundsätzlich alle Rechtsgebiete ab: Zivil- und Strafrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht, inklusive Sozialversicherungsrecht. Das Bundesgericht ist insbesondere auch für den Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zuständig.

Praktisch keine Gerichtsverfahren kommen in erster Instanz nach «Lausanne» und «Luzern». Für die erstinstanzlichen Verfahren sind meistens die Bezirksgerichte, welche je nach Kanton verschiedene Namen tragen, und die Behörden der Verwaltungsrechtspflege in den Kantonen zuständig. Für alle Zivil- und Strafrechtssachen sind die Kantone verpflichtet, neben der ersten zusätzlich eine zweite (obere) Gerichtsstanz einzusetzen. Im öffentlichen Recht sind die kantonalen Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichte Vorinstanzen des Bundesgerichts. Auf Bundesebene sind dem Bundesgericht mit wenigen Ausnahmen ebenfalls andere richterliche Behörden vorgeschaltet.

#### Rechtsauslegung steht im Vordergrund

Die Tätigkeit des Bundesgerichts weicht von jener der kantonalen und der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte ab. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter stellen den Sachverhalt nicht neu fest, sondern stellen auf die zuvor festgestellten Tatsachen ab; dieser kann vom Bundesgericht nur korrigiert werden, wenn er von der Vorinstanz krass falsch festgestellt worden ist beziehungsweise auf einer Rechtsverletzung beruht. Die Richterinnen und Richter beschränken ihre Prüfung grundsätzlich auf Rechtsfragen. Das Bundesgericht sorgt dafür, dass das eidgenössische Recht einheitlich angewendet wird und die vom Bundesrecht gesetzten Schranken in der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung nicht überschritten werden. Durch seine Rechtsprechung trägt das Bundesgericht zur Entwicklung des Rechts und zu dessen Anpassung an veränderte Verhältnisse bei.

#### Beschwerden

Den Rechtssuchenden stehen im Wesentlichen vier Rechtsmittel zur Verfügung, um das Bundesgericht anzurufen: die drei Einheitsbeschwerden (Beschwerde in Zivilsachen, in Strafsachen, in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Mit den drei Einheitsbeschwerden können sämtliche Rügen vorgebracht werden: falsche Anwendung des Rechts und Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Dies vereinfacht den Rechtsweg für die Rechtssuchenden. Wenn keine ordentliche Beschwerde zulässig ist, können kantonale Urteile mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde angefochten werden. Mit diesem Rechtsmittel kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden.

#### Urteilsfindung

Die Abteilungen des Bundesgerichts urteilen in der Regel in einer Besetzung von drei Richterinnen oder Richtern. Wenn sich eine grundsätzliche Rechtsfrage stellt oder wenn eine Richterin dies beantragt, wirken fünf Richter mit.

In der grossen Mehrheit der Fälle wird das Urteil auf dem Zirkulationsweg gefällt. Voraussetzung ist, dass alle beteiligten Richterinnen und Richter dem Urteilsentwurf zustimmen.

Das Urteil wird in öffentlicher Urteilsberatung gefällt, wenn die beteiligten Richter und Richterinnen sich nicht einig sind, wenn die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder wenn ein Richter es verlangt. In diesem Fall beraten und stimmen die Richterinnen und Richter in Anwesenheit der Parteien und der Öffentlichkeit ab. Zuerst werden der Urteilsentwurf und ein allfälliger Gegenentwurf vorgetragen, dann äussern sich die übrigen Gerichtsmitglieder. Dabei spricht jede Richterin in ihrer, jeder Richter in seiner Muttersprache. Wenn die Diskussion abgeschlossen ist, wird sogleich durch Handerheben abgestimmt und das Urteil ist im Sinne der Mehrheit gefällt.

#### Entscheid

Im Allgemeinen fasst das Bundesgericht sein Urteil in der Sprache des angefochtenen Urteils. Die Parteien sind aber frei, ihre Eingaben in einer der vier Nationalsprachen abzufassen; diese werden nicht übersetzt. Erhalten die beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürger oder Organisationen vor Bundesgericht Recht, muss die Vorinstanz den Fall nur dann neu beurteilen, wenn das Bundesgericht mangels genügender Sachverhaltselemente nicht selber entscheiden kann.

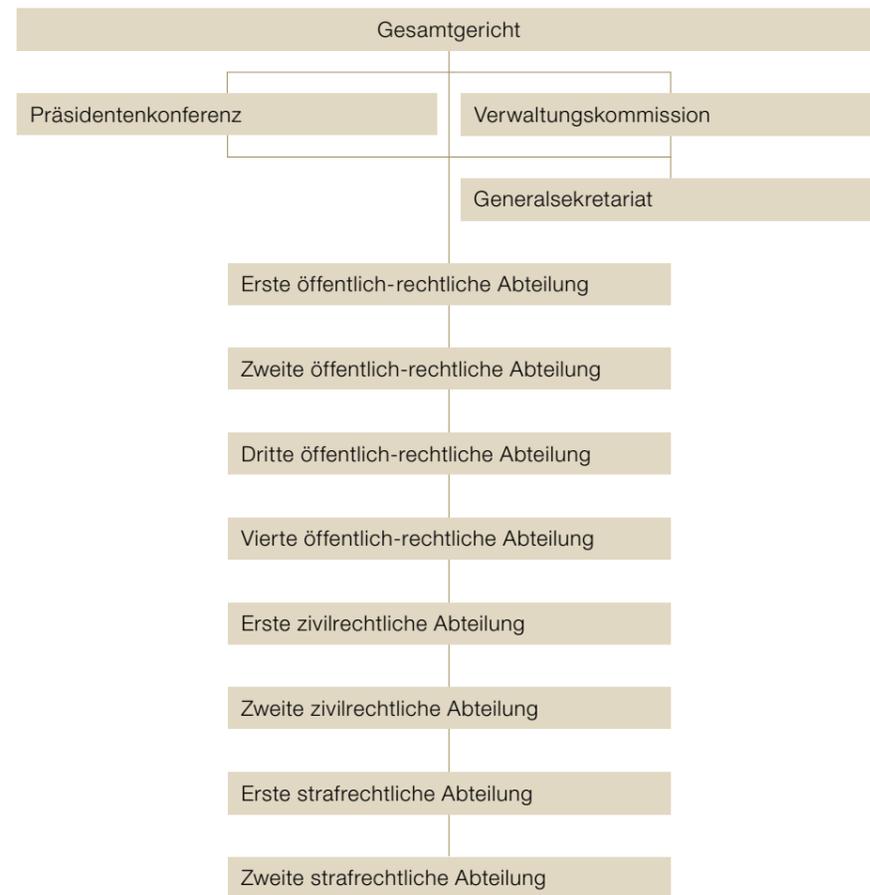
#### Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundespatentgericht

Im Rahmen der Justizreform sind weitere richterliche Behörden des Bundes geschaffen worden. Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat seine Amtstätigkeit am 1. April 2004 aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht nahm seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 in Bern auf und zog Mitte 2012 an seinen definitiven Sitz in St. Gallen. Am gleichen Ort hat das Bundespatentgericht anfangs 2012 seine Arbeit begonnen. Die Entscheidungen dieser erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichte können teilweise ans Bundesgericht weitergezogen werden. Alle drei Gerichte unterstehen der administrativen Aufsicht des Bundesgerichts.

#### Der europäische Kontext

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist seit 1953 in Kraft. Sie schützt auf europäischer Ebene grundlegende Menschenrechte. Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied des Europarats und muss daher den Schutz der Menschenrechte nach dieser Konvention garantieren. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichts kann eine Partei ihren Fall unter gewissen Voraussetzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf Verletzung der Menschenrechtskonvention prüfen lassen.

## Die Organisation



### Leitungsorgane

Leitungsorgane des Bundesgerichts sind das Gesamtgericht, die Verwaltungskommission und die Präsidentenkonferenz. Das Gesamtgericht besteht aus sämtlichen ordentlichen Richterinnen und Richtern und ist hauptsächlich für die interne Organisation des Gerichts zuständig. Es bestellt die Abteilungen und deren Präsidien und erlässt die Reglemente. Die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung liegt in den Händen der Verwaltungskommission. Sie setzt sich aus dem Präsidium des Bundesgerichts, dem Vizepräsidium sowie einem weiteren Richter oder einer Richterin zusammen. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidien der Abteilungen zusammen und sorgt für die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen. Der Bundesgerichtspräsident wirkt mit beratender Stimme mit. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme teil.

### Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Das Bundesgericht zählt 40 Richterinnen und Richter. Derzeit bekleiden fünfzehn Frauen und fünfundzwanzig Männer das Amt einer Bundesrichterin oder eines Bundesrichters. Drei Richterinnen oder Richter sind italienischer, vierzehn französischer und dreiundzwanzig deutscher Muttersprache. Den Gerichtsmitgliedern ist es untersagt, neben ihrer Tätigkeit als Bundesrichter eine entgeltliche Tätigkeit auszuüben. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter haben den Status von Magistratspersonen.

Die Bundesrichter und Bundesrichterinnen werden durch die Vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) auf Vorschlag ihrer Gerichtskommission für jeweils eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Sie können bis zum 68. Lebensjahr unbeschränkt oft wiedergewählt werden. Wählbar ist jedermann, der das Stimmrecht auf Bundesebene besitzt; das Gesetz schreibt keinerlei juristische Ausbildung vor. In der Praxis werden jedoch ausschliesslich bewährte Juristinnen und Juristen aus der Justiz, der Anwaltschaft, der Verwaltung oder von Universitäten gewählt.

### Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Das Bundesgericht verfügt zudem über 19 Stellen für nebenamtliche Richterinnen und Richter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden. Hauptberuflich sind sie als Professorinnen, Anwälte oder kantonale Richterinnen tätig. Im Allgemeinen kommen sie als Ersatz für in den Ausstand getretene oder kranke Richter und Richterinnen oder bei Überlastung des Gerichts zum Einsatz. In den Verfahren, in denen sie mitwirken, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

### Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind die juristischen Mitarbeiter der Gerichtsmitglieder. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Urteilsfindung mit und haben dabei beratende Stimme. Früher bestand ihre Haupttätigkeit darin, die Begründung gefällter Urteile zu verfassen. Aufgrund der steigenden Fallzahlen wird ihnen heute in vielen Fällen auch die Ausarbeitung eines Entscheidungswurfs übertragen. Das Urteil wird aber immer von den beteiligten Richterinnen und Richtern gefällt. Derzeit gibt es am Bundesgericht rund 145 Stellen für Gerichtsschreiber, wovon rund die Hälfte mit Frauen besetzt ist.

## Vorsitz Gesamtgericht

### Präsidium und Vizepräsidium



**François Chaix**  
Präsident



**Francesco Parrino**  
Vizepräsident

Aus dem Kreis der ordentlichen Richterinnen und Richter wählt die Vereinigte Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesgerichts die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist. Der Präsident führt den Vorsitz sowohl im Gesamtgericht als auch in der Verwaltungskommission und vertritt das Bundesgericht nach aussen.



## Die Abteilungen des Bundesgerichts

Die 40 Bundesrichterinnen und Bundesrichter werden durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt. Das Bundesgericht umfasst acht Abteilungen mit je fünf Richtern. Die Aufgaben der Abteilungen unterscheiden sich nach den Rechtsgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht). Die einzelnen Abteilungen behandeln im Wesentlichen die folgenden Rechtsgebiete:

### Erste öffentlich-rechtliche Abteilung

Enteignungen, Raumplanung und Baurecht, Umweltschutz, politische Rechte, internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strassenverkehr (inklusive Führerausweisenzug), Bürgerrecht, Personal im öffentlichen Dienst, Grundrechte wie Rechtsgleichheit, Eigentumsgarantie, Kunstfreiheit oder Verfahrensgarantien.

### Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Ausländerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht (z.B. Staatshaftung, Subventionen, Radio und Fernsehen), Grundrechte wie z.B. Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sprachen- und Wirtschaftsfreiheit.

### Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung

Steuern und Abgaben, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Krankenversicherung sowie berufliche Vorsorge.

### Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung

Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, kantonale Sozialversicherung, Familienzulagen, Sozialhilfe, Militärversicherung, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

### Erste zivilrechtliche Abteilung

Obligationenrecht (Schuldrecht), Versicherungsvertragsrecht, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie provisorische und definitive Rechtsöffnungen.

### Zweite zivilrechtliche Abteilung

Zivilgesetzbuch (Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht) und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (ohne provisorische und definitive Rechtsöffnungen).

### Erste strafrechtliche Abteilung

Materielles Strafrecht (ohne Straf- und Massnahmenvollzug), Strafprozessrecht und strafprozessuale Endentscheide (ohne Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen).

### Zweite strafrechtliche Abteilung

Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzuges, strafprozessuale Zwischenentscheide sowie Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen.

## Bundesrichterinnen und -richter nebenamtliche Bundesrichterinnen und -richter Gerichtsschreiberinnen und -schreiber

### Erste öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichter



**Stephan Haag**



**François Chaix**



**Lorenz Kneubühler**



**Thomas Müller**



**Laurent Merz**

### Nebenamtliche Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Marie-Claire Pont Veuthey	Tanja Petrik-Haltiner
Richard Weber	Mecca Athos
Jeremias Fellmann	

### Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Olivier Kurz	Sandrine Arn	Mischa Poffet
Tiziano Cramer	Dominique Alvarez	Félise Rouiller
Alexandra Gerber	Fabian Mösching	Irina Trutmann
Philipp Gelzer	Pascal Baur	
Christian Parmelin	Jacqueline Dambeck	
Andrea Gadoni	Dominique Hänni	
Beat Dold	Corsin Bisaz	
Bénédicte Tornay Schaller	Annina Dillier	
Adrian Mattle	Valentin Vonlanthen	

**Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter**



**Florence Aubry Girardin**



**Yves Donzallaz**



**Julia Hänni**



**Marianne Ryter**



**Matthias Kradolfer**

**Nebenamtliche Bundesrichterin und Bundesrichter**

Markus Berger	Fabrizio Monaci
Vincent Martenet	
Tanja Petrik-Haltiner	

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**

Raffaella Ieronimo Perroud	Eloi Jeannerat	Manon Joseph
Emmanuelle Jolidon	Marco Zollinger	Eliane Braun
Claude-Emmanuel Dubey	Hector Rastorfer	Mathias Kaufmann
Marco Savoldelli	Cedric Marti	
Stéphanie Vuadens	David Hongler	
Eleonor Kleber	Annekatriin Wortha	
Alexandre de Chambrier	Florian Weber	
Cornel Quinto	Patrick Plattner	<b>Pool-Gerichtsschreiber</b>
Daniela Ivanov	Lia Meyer	Michael Müller

**Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter**



**Margit Moser-Szeless**



**Thomas Stadelmann**



**Francesco Parrino**

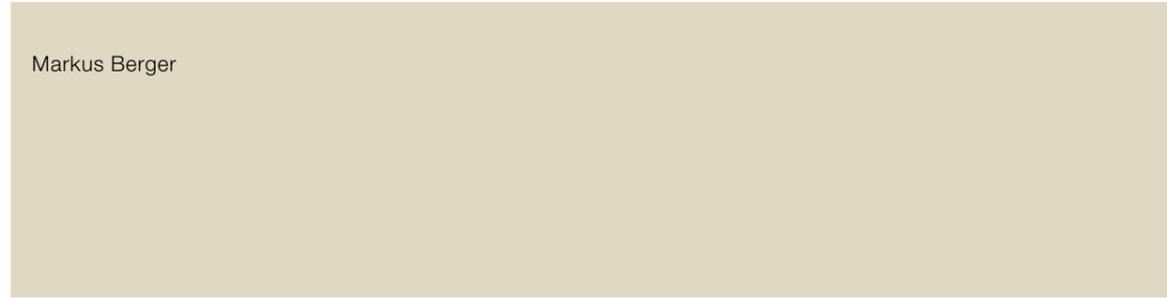


**Michael Beusch**



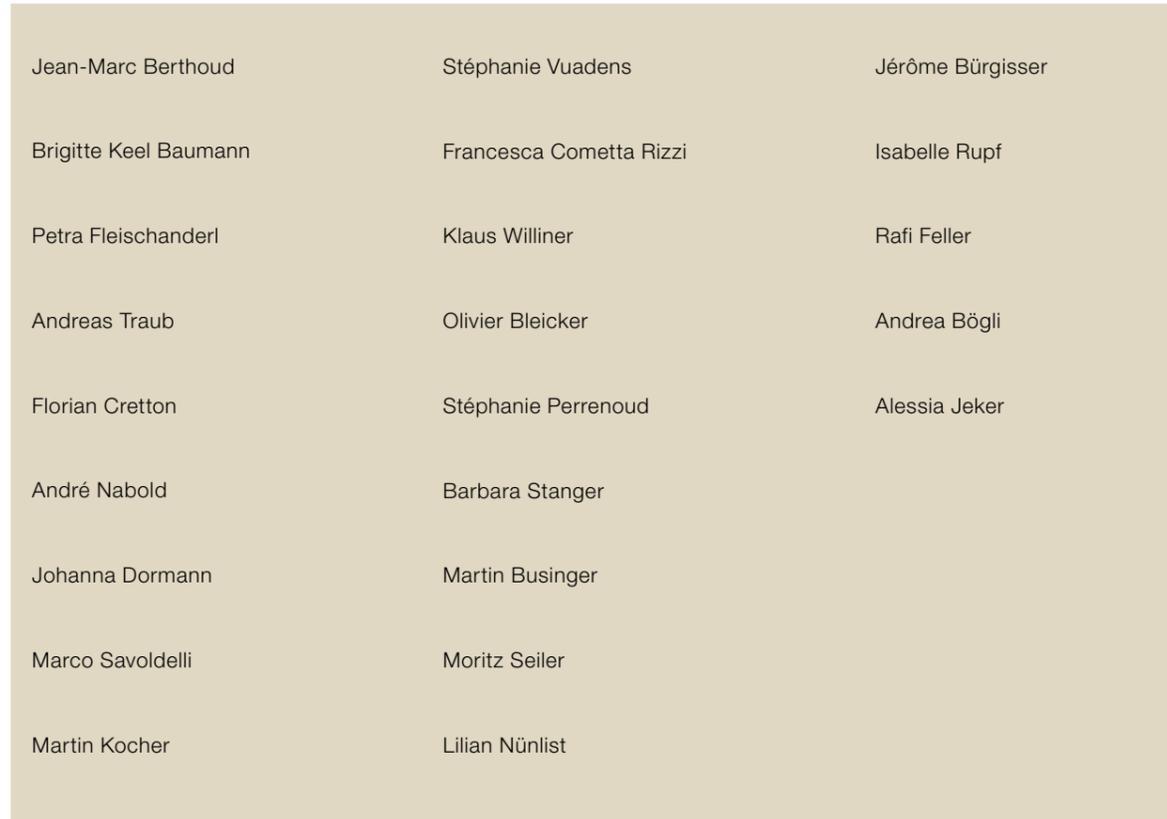
**Susanne Bollinger**

**Nebenamtlicher Bundesrichter**



Markus Berger

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**



#### Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter



**Daniela Viscione**



**Marcel Maillard**



**Alexia Heine**



**Karin Scherrer Reber**



**Jean Métral**

#### Nebenamtliche Bundesrichterin und nebenamtlicher Bundesrichter

Sarah Bechaalany

Serge Segura

#### Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Roger Grünvogel

Lukas Grünenfelder

Elisabeth Berger Götz

Jenny Castella

Isabel von Zwehl

Franziska Martha Betschart

Beatrice Polla

Philipp Wüest

Christian Hochuli

Mathieu Ourny

Jaromir Jancar

Mark Walther

Christoph Grunder

Claudio Colombi

Claudia Durizzo

Gaëlle Barman Jonta

Mélanie Fretz Perrin

Lea Ackermann

**Erste zivilrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter**



**Christoph Hurni**



**Christina Kiss**



**Christian Denys**

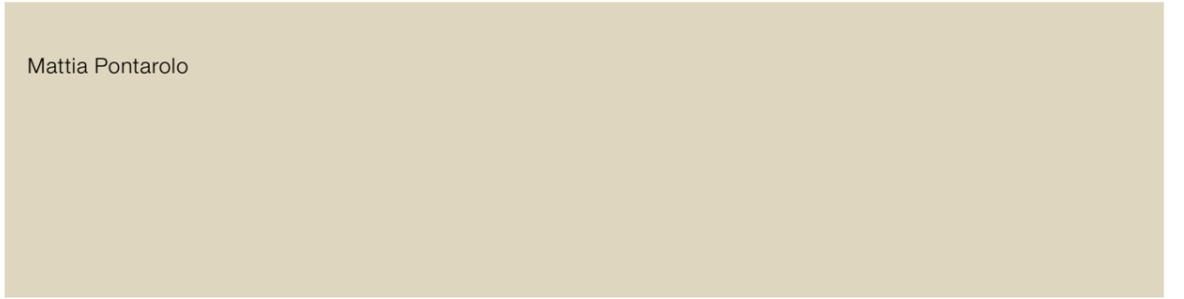


**Yves Rüedi**



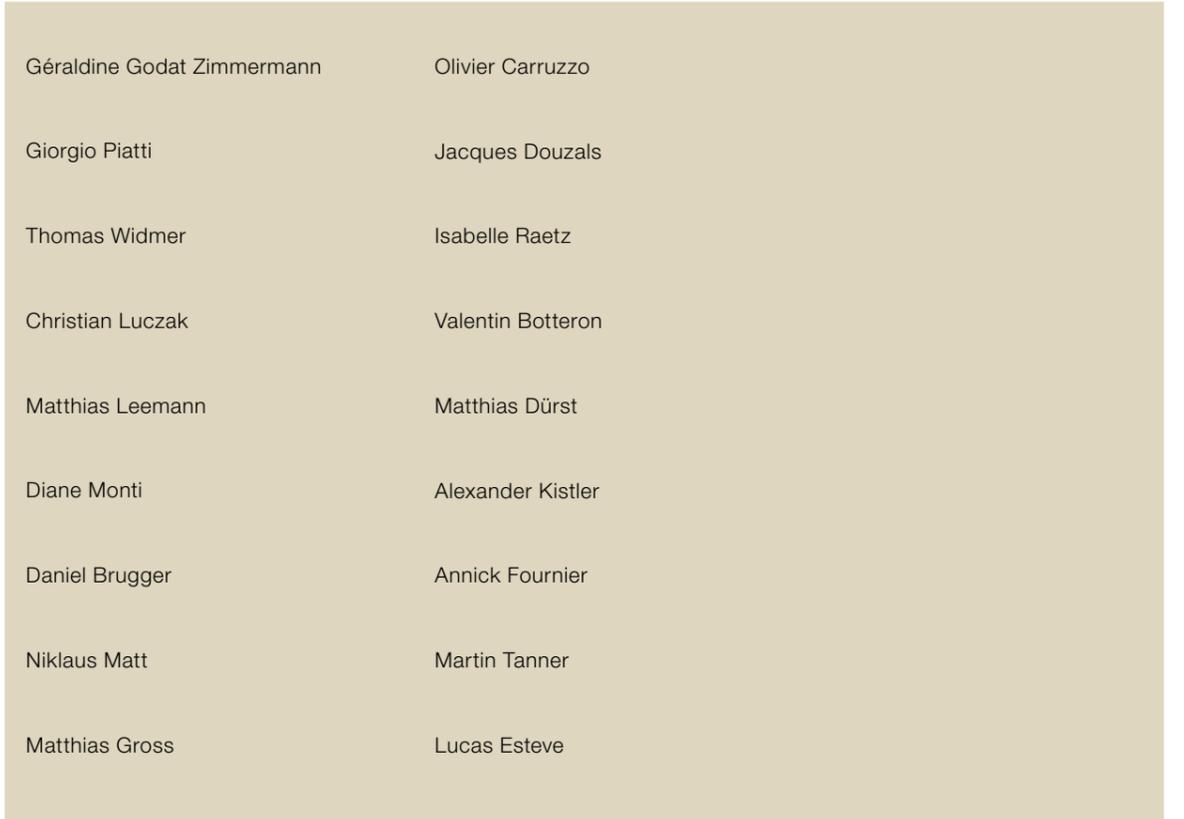
**Marie-Chantal May Canellas**

**Nebenamtlicher Bundesrichter**



Mattia Pontarolo

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**



- |                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Géraldine Godat Zimmermann | Olivier Carruzzo  |
| Giorgio Piatti             | Jacques Douzals   |
| Thomas Widmer              | Isabelle Raetz    |
| Christian Luczak           | Valentin Botteron |
| Matthias Leemann           | Matthias Dürst    |
| Diane Monti                | Alexander Kistler |
| Daniel Brugger             | Annick Fournier   |
| Niklaus Matt               | Martin Tanner     |
| Matthias Gross             | Lucas Esteve      |

**Zweite zivilrechtliche Abteilung | Bundesrichterin und Bundesrichter**



**Grégory Bovey**



**Christian Herrmann**



**Stephan Hartmann**



**Federica De Rossa**



**Christian Josi**

**Nebenamtliche Bundesrichterinnen**

Christine Arndt

Catherine Reiter

Céline Courbat

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**

Andrea Braconi

Annick Ahtari

Anouk Lang

Dominique Mairot

Caroline Hildbrand

Flora Bouchat

Véronique Jordan

Marie Dolivo

Benjamin Baumann

Marco Levante

Ralph Ludwig Buss

Urs Peter Möckli

Stéphanie Feinberg

Omblin de Poret Bortolaso

Lorenz Sieber

Simon Zingg

Gina Gutzwiller

Valentin Monn

Sarah Gudith-Kappeler

Flavia Antonini

Valentin Piccinin

**Erste strafrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter**



**Laura Jacquemoud-Rossari**



**Giuseppe Muschietti**



**Rolf von Felten**



**Sandra Wohlhauser**



**Patrick Guidon**

**Nebenamtliche Bundesrichterinnen**

Cordula Löttscher

Beata Wasser-Keller

Leonora Marti-Schreier

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**

Andrea Gadoni

Alexandre Dyens

Delphine Brun

Marlène Kistler Vianin

Flavia Bianchi

Christelle Herrmann-Heiniger

Mengia Ladina Arquint Hill

Malorie Rettby

Ursulina Lupi De Bruycker

Damien Vallat

Stefan Boller

Laura Ces

Rosaria Sara Ortolano Ribordy

Mona Erb

Luca Ranzoni

Lea Unseld

Nadia Meriboute

Doris Pasquini

Sandra Frey Krieger

**Pool-Gerichtsschreiberin und -Gerichtsschreiber**

Corinne Andres

Sébastien Rosselet

Véronica Klinke

Giulia Corti

Julien Barraz

Vanessa Thalmann

Michael Roux-Serret

Dorothea Endres

**Zweite strafrechtliche Abteilung | Bundesrichterinnen und Bundesrichter**



**Bernard Abrecht**



**Beatrice van de Graaf**



**Sonja Koch**



**Christian Kölz**



**Yann-Eric Hofmann**

**Nebenamtliche Bundesrichterin und nebenamtlicher Bundesrichter**

Caroline Schär

Arthur Brunner

**Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber**

Fabienne Kropf

Charles Fragnière

**Pool-Gerichtsschreiberinnen**

Noemi Rohrer

Florence Schwab Eggs

Mélanie Nasel

Christine Sauthier

David Eschle

Sandrine Paris

Michael Hahn

Fabio Valentino

Barbara Kern

Myriam Lustenberger

Grégory Magnin

Benjamin Clément

Mélanie Rubin

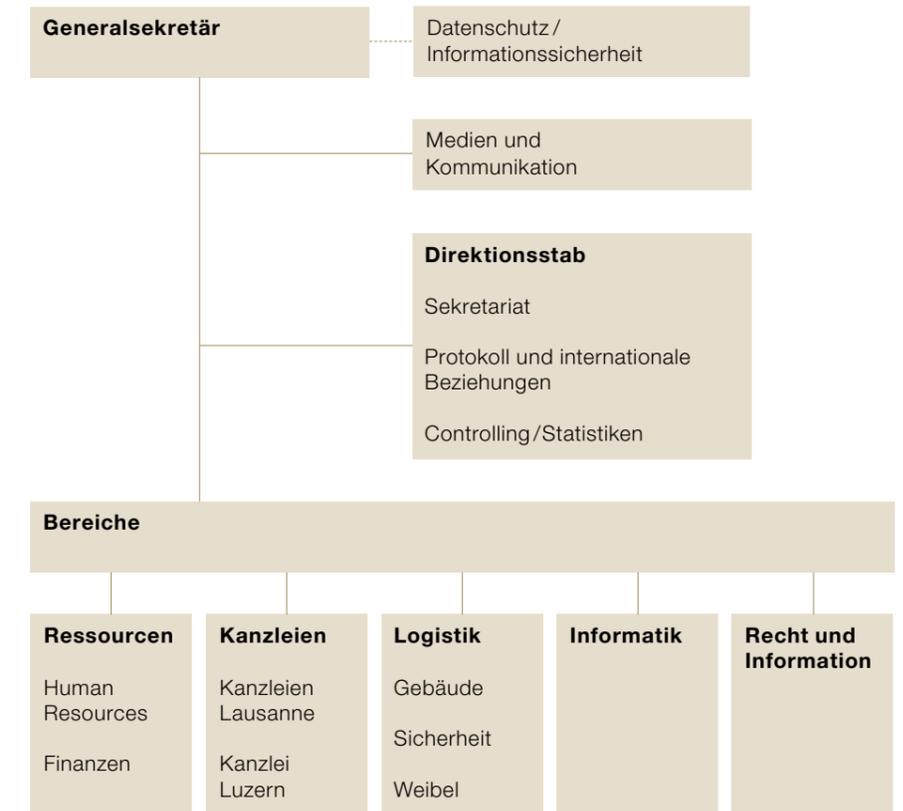
Patrick Schurtenberger

Sonja Mango-Meier

Marcus Stadler

Tommaso Caprara

## Generalsekretariat



Das Generalsekretariat ist die Stabsstelle des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission, der Präsidentenkonferenz und des Bundesgerichtspräsidenten für die personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange. Die Mitarbeitenden des Generalsekretariats unterstützen die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in ihrer Rechtsprechungstätigkeit. Sie stellen ihnen die wichtigsten Arbeitsinstrumente zur Verfügung: Bürokommunikation, Dossierverwaltung, Bibliothek, Datenbanken zur Rechtsprechung und anderes. Die Kanzleien verwalten die Gerichtsdossiers und sind für die Ausfertigung der Urteile zuständig. Der Bereich Logistik stellt den geordneten und reibungslosen Betrieb des Gerichts sicher.

## Generalsekretariat | Generalsekretär, Adjunktinnen und Adjunkte, Bereichsleiter



**Nicolas Lüscher**  
Generalsekretär



**Lorenzo Egloff**  
Stellvertreter des General-  
sekretärs, Ressourcen



**Jacques Bühler**  
Erster Adjunkt des General-  
sekretärs, Direktionsstab,  
Gesamtprojektleiter Justitia 4.0

**Peter Josi**  
Adjunkt des Generalsekretärs,  
Medien/Kommunikation

**Christine Magnin**  
Adjunktin des Generalsekretärs,  
Protokoll/internationale  
Beziehungen, Stellvertreterin  
Medien/Kommunikation

**Siphra Steiner**  
Adjunktin des Generalsekretärs,  
Logistik

**Gaël Schaffter**  
Adjunkt des Generalsekretärs,  
Kanzleien

**Daniel Brunner**  
Bereichsleiter Informatik

**Thomas Diener**  
Bereichsleiter Recht und  
Information, Verantwortlicher  
Datenschutz/Informationssi-  
cherheit

## Direktionsstab

Leitung: Jacques Bühler

Sekretariat | Jacqueline Modoux

Protokoll und internationale Beziehungen | Christine Magnin

Controlling/Statistiken | Jacques Bühler

## Bereiche | Leitungspersonen

Informatik | Daniel Brunner

Recht und Information | Thomas Diener

Logistik | Siphra Steiner:

Gebäude und Sicherheit Lausanne | Thierry Leresche

Weibel Lausanne | Jérôme Eltschinger

Weibel und Sicherheit Luzern | Silvia Benedetto Huber

Ressourcen | Lorenzo Egloff:

Human Resources | Andrea Lanz

Finanzen | Pierre-Alain Joye

Kanzleien | Gaël Schaffter:

Zentrale Kanzlei Lausanne | Antonella Turchi

Kanzlei Luzern | Silvia Benedetto Huber

## Zahlen und Fakten

### Geschichte

1848	Die neue Bundesverfassung vollzieht den Wandel «vom Staatenbund zum Bundesstaat» und führt ein nichtständiges Bundesgericht ein.
1874	In der Verfassungsrevision wird das Bundesgericht zu einer ständigen Institution ausgebaut.
1917	Schaffung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts mit Sitz in Luzern.
1959	Schaffung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch den Europarat.
1968	Das Eidgenössische Versicherungsgericht wird eine selbstständige Abteilung des Bundesgerichts, behält aber seinen Sitz in Luzern.
1998	Ausbau des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu einer ständigen Institution mit Sitz in Strassburg.
2000	Annahme der Justizreform durch die Schweizer Stimmbevölkerung. Einweihung der Erweiterungsbauten in Lausanne.
2004	Schaffung des Bundesstrafgerichts in Bellinzona.
2007	Fusion des Eidgenössischen Versicherungsgerichts mit dem Bundesgericht: Luzern wird Standort der beiden neuen sozialrechtlichen Abteilungen. Schaffung des Bundesverwaltungsgerichts.
2012	Schaffung des Bundespatentgerichts in St. Gallen. Umzug des Bundesverwaltungsgerichts an seinen definitiven Sitz in St. Gallen.
2013	Das Bundesstrafgericht weihet sein neues, definitives Gerichtsgebäude in Bellinzona ein.
2021	In einer eidgenössischen Volksabstimmung wird die «Justiz-Initiative» abgelehnt, mit der verlangt wurde, die Bundesrichterinnen und Bundesrichter künftig per Los zu bestimmen.
2023	Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen in Luzern werden zur Dritten und Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung. Das Bundesgericht erhält eine zweite strafrechtliche Abteilung.

### Bundesgericht im Jahr 2024

Übertrag von 2023	Eingang	Erledigung	Übertrag auf 2025
<b>Erste öffentlich-rechtliche Abteilung</b>			
514	764	781	497
<b>Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung</b>			
407	715	729	393
<b>Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung</b>			
417	781	805	393
<b>Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung</b>			
364	775	815	324
<b>Erste zivilrechtliche Abteilung</b>			
311	927	890	348
<b>Zweite zivilrechtliche Abteilung</b>			
351	1010	1009	352
<b>Erste strafrechtliche Abteilung<sup>1</sup></b>			
540	983	790	733
<b>Zweite strafrechtliche Abteilung<sup>1</sup></b>			
724	1534	1523	735
<b>Weitere Instanzen</b>			
3	4	7	0
<b>Gesamttotal</b>			
3631	7493	7349	3775

<sup>1</sup>

100 im Jahr 2024 von der Ersten zur Zweiten strafrechtlichen Abteilung umgeteilte Verfahren berücksichtigt.



## Aus den Akten

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts deckt alle erdenklichen Lebenssachverhalte ab, wie der folgende Ausschnitt aus der vielfältigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zeigt.

### Parteiwechsel nach der Wahl

Öffentliche Beratung vom 22.5.2024, 1C\_223/2023 (BGE-Publikation vorgesehen), Erste öffentlich-rechtliche Abteilung  
Wechselt ein Parlamentsmitglied kurz nach seiner im Proporzverfahren durchgeführten Wahl die Partei, kann dies die verfassungsmässig garantierte freie Willensbildung der Stimmbevölkerung verletzen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Parteiwechsel einer Zürcher Kantonsrätin gutgeheissen. Bei Proporzwahlen ist davon auszugehen, dass für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Partei im Vordergrund steht und nicht die Person der Kandidierenden. Das Zürcher Verwaltungsgericht muss die genauen Umstände zum Parteiwechsel abklären und dann neu entscheiden.

### Taufe im Genfersee

BGE 150 I 154 vom 23.2.2024, Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung  
Das Bundesgericht hatte die Beschwerde einer religiösen Organisation zu beurteilen, die eine Taufe im Genfersee durchführen wollte. Sie hatte sich geweigert, die vom Genfer kantonalen Recht verlangte Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Schweizerischen Rechtsordnung und der Grundrechte zu unterzeichnen. Gemäss Bundesverfassung ist die Regelung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat Sache der Kantone. Der Kanton Genf darf von religiösen Organisationen verlangen, sich schriftlich zur Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung und der Grundrechte zu verpflichten, bevor sie um eine Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Raums für religiöse Feiern ersuchen. Diese Verpflichtung stellt einen leichten Eingriff in die Religionsfreiheit dar und erfüllt die verfassungsrechtlichen Anforderungen: Sie beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, verfolgt ein öffentliches Interesse und wahrt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie ist daher zulässig.

### AHV-Pflicht für Arbeitgeberin der Uber-Fahrer

u.a. BGE 149 V 57 vom 16.2.2023, Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung  
Das Zürcher Sozialversicherungsgericht entschied 2021, dass der «typische» Uber-Fahrer, der 2014 die Uber-App verwendet habe, als Angestellter der niederländischen Gesellschaft Uber BV zu betrachten sei. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid. Es kam zum Schluss, dass Uber-Fahrer eine unselbständige Erwerbstätigkeit für die Uber BV ausüben und diese damit AHV-beitragspflichtig ist. Das ergebe sich unter anderem aus der Erteilung weitreichender Weisungen von Uber BV an die Fahrer. Uber BV verfüge zudem über eine Betriebsstätte in der Schweiz.

### Keine formlose Einstellung der Sozialhilfe

BGE 149 V 250 vom 4.9.2023, Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung  
Die Behörden hatten von einem Sozialhilfebezüger Angaben zum Einkommen und zu den Auslagen seiner Partnerin verlangt, mit der er zusammenziehen wollte. Damit sollte der Unterstützungsanspruch der Familie insgesamt abgeklärt werden. Weil er keine Unterlagen einreichte, wurde die Zahlung der Sozialhilfe formlos eingestellt. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Betroffenen teilweise gut. Gemäss dem Urteil muss die Einstellung der Sozialhilfe mittels eines formellen, anfechtbaren Entscheides erfolgen, weil dieser Schritt für Bezüger einschneidende Auswirkungen hat und als Eingriff in die Rechtsstellung gerichtlich überprüfbar sein muss.

### Unfall mit Fussgänger am Mobiltelefon

BGE 148 III 343 vom 20.5.2022, Erste zivilrechtliche Abteilung  
Ein Mann stand 2019 an einer Haltestelle mit dem Rücken zu einem einfahrenden Tram der Verkehrsbetriebe Zürich. Sein Blick war auf das Mobiltelefon gerichtet, als er unvermittelt und ohne nach links zu schauen den Gleisbereich betrat. Er wurde vom Tram erfasst und schwer verletzt. Gemäss Bundesgericht haftet die Stadt Zürich als Inhaberin der Verkehrsbetriebe finanziell nicht für den Unfall, weil der Fussgänger grob fahrlässig gehandelt hat. Zwar mögen über ihr Mobiltelefon gebeugte Fussgänger heute zum alltäglichen städtischen Strassenbild gehören. Das ändert aber nichts daran, dass auch Fussgänger die im Stadtverkehr gebotene Aufmerksamkeit aufbringen müssen.

### Streichung des Geschlechtseintrags nicht zulässig

BGE 150 III 34 vom 8.6.2023, Zweite zivilrechtliche Abteilung  
Die in Deutschland von einer aus der Schweiz stammenden Person erlangte Streichung der Geschlechtsangabe kann nicht ins schweizerische Personenstands- und Geburtsregister eingetragen werden. Das Geschlecht ist eines der Elemente des Personenstandes, die im Zivilgesetzbuch geregelt werden; dessen Angabe gehört zu den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung. Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers soll einstweilen weiter die binäre Geschlechterordnung (Mann/Frau) beibehalten werden und der Verzicht auf eine Geschlechtsangabe unzulässig bleiben. Das Bundesgericht ist aufgrund der Gewaltenteilung nicht befugt, davon abzuweichen.

### Sterbehilfe für gesunde Person

BGE 150 IV 255 vom 13.3.2024, Erste strafrechtliche Abteilung  
Ein Genfer Arzt hat mit der Abgabe des tödlich wirkenden Mittels Natriumpentobarbital an eine gesunde, sterbewillige und urteilsfähige 86-jährige Frau nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Gemäss dem Entscheid ist es nicht Sache des Richters, die geltenden Gesetzesbestimmungen besonders weit auszulegen, um das Verhalten des Arztes strafrechtlich erfassen zu können. Gegebenenfalls wäre es am Gesetzgeber, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Bereits 2021 hatte das Bundesgericht entschieden, dass der Arzt mit dem ihm vorgeworfenen Verhalten nicht gegen das Heilmittelgesetz verstossen hat.

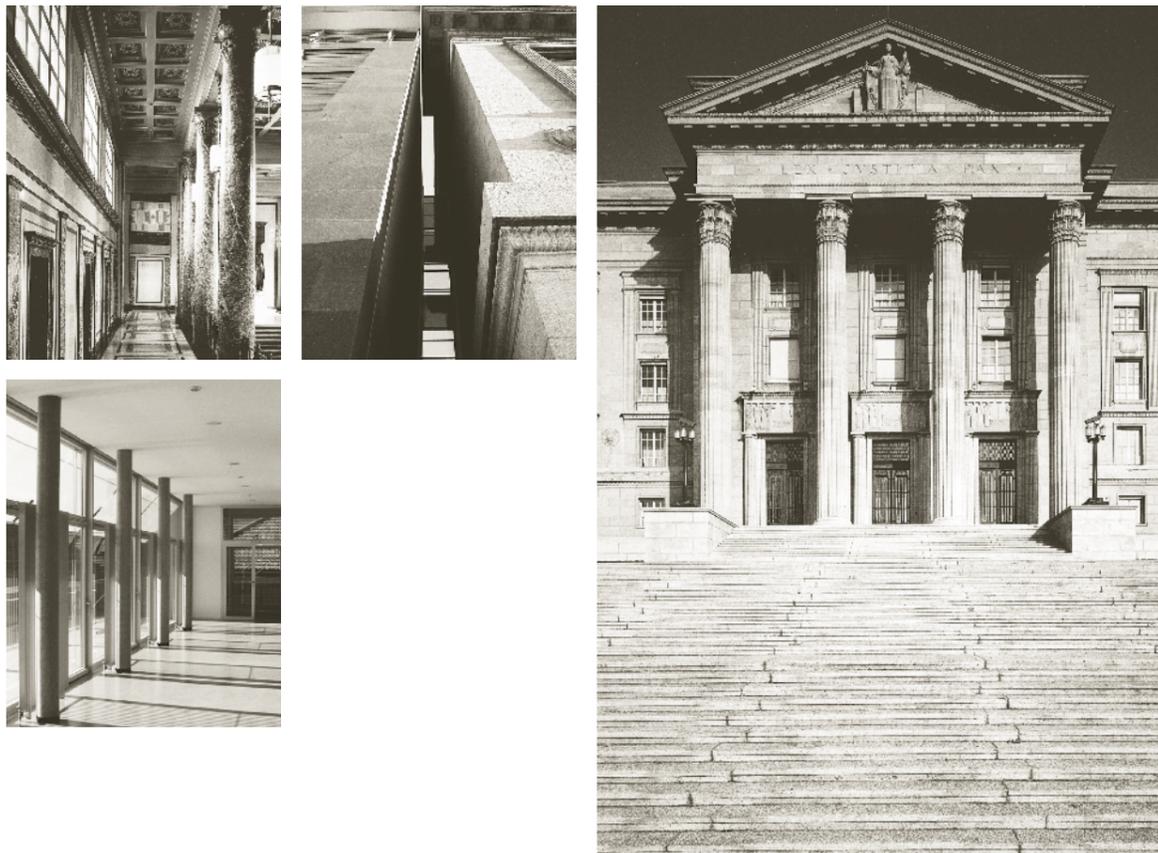
### Anwendungsbereich für Electronic Monitoring erweitert

BGE 150 IV 277 vom 18.3.2024, Zweite strafrechtliche Abteilung  
Das Bundesgericht hat den Anwendungsbereich der Strafvollzugsform des Electronic Monitoring (elektronische Überwachung) erweitert. Zuvor fiel ein Electronic Monitoring dann in Betracht, wenn die gesamte Freiheitsstrafe – also der unbedingt und der bedingt vollziehbare Teil – insgesamt nicht mehr als ein Jahr betrug. Neu ist Electronic Monitoring möglich, wenn der vollziehbare Teil einer teilbedingten Strafe nicht über 12 Monaten liegt. Damit wurde die Praxis zum Electronic Monitoring derjenigen zur Halbgefangenschaft angeglichen.

## Die Gebäude des Bundesgerichts

### Das Gebäude von Mon-Repos in Lausanne

Das Gebäude des Bundesgerichts ist Arbeitsort für 30 Magistratspersonen (Bundesrichterinnen und Bundesrichter) sowie für rund 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – und Symbol für den schweizerischen Rechtsstaat. Das heutige Gebäude von Mon-Repos ist – nach dem Casino an der Place St. François und dem Gerichtsgebäude in Montbenon – das dritte Bundesgerichtsgebäude in Lausanne. 1927 konnte das Gericht in das von den Architekten Prince, Béguin und Laverrière erbaute Gebäude einziehen. Die Zunahme der Geschäftslast und die damit verbundene Vergrößerung des Betriebes gegen Ende des letzten Jahrhunderts machten es nötig, Erweiterungen des Gerichtsgebäudes in die Wege zu leiten. Im Jahre 2000 wurden zwei zusätzliche Flügel eingeweiht.



### Das Gotthardgebäude in Luzern

Das frühere Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) wirkte von seiner Gründung an während 85 Jahren an der Adligenswilerstrasse in Luzern. Ende 2002 verlegte es seinen Sitz in das zentral und am See gelegene «Gotthardgebäude», welches damals den Schweizerischen Bundesbahnen gehörte. Dieses 1887 vom Architekten Gustav Mossdorf als Verwaltungsgebäude der historischen Gotthardbahn erbaute und 2002 innen umfassend renovierte und restaurierte Bauwerk ist seit 2007 Standort der Dritten und der Vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung (bis Ende 2022 die beiden «sozial-rechtlichen Abteilungen»), welche aus dem ehemaligen EVG hervorgegangen sind. Hier arbeiten 10 Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie etwa 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.





### **Schweizerisches Bundesgericht**

Av. du Tribunal-Fédéral 29, CH-1000 Lausanne 14  
Telefon +41(0)21 318 91 11

Schweizerhofquai 6, CH-6004 Luzern  
Telefon +41(0)41 419 35 55

E-Mail: [direktion@bger.ch](mailto:direktion@bger.ch)

### **Dokumentation**

Wenn Sie mehr Informationen über das Bundesgericht wünschen,  
besuchen Sie unsere Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch)

### **Impressum**

© Copyright 2025, Schweizerisches Bundesgericht

Text und Konzept: Schweizerisches Bundesgericht, Generalsekretariat

Fotografie: Béatrice Devènes, Carolina Piasecki und Shawnee Bardet (Portraits),  
Hélène Tobler (Gemälde Vicosoprano), Claude Huber, Atelier d'architecture  
Fonso Boschetti, Jeremy Bierer (Seiten 5, 28, 33)

Gestaltung: Daniel Dreier SGD, Nadine Wüthrich

Druck: Groux & Graph'style



